

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	53 (1934)
Artikel:	Erinnerungen an die schweizerische Rechtsvereinheitlichung
Autor:	Speiser, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erinnerungen an die schweizerische Rechtsvereinheitlichung.

Von Prof. Dr. Paul Speiser, Basel.

Vorbemerkung: Die Redaktion gewährt den nachstehenden, im Januar 1933 niedergeschriebenen Erinnerungen ihres ältesten Mitarbeiters gerne Aufnahme in ihrer Zeitschrift. Im Hinblick auf den bevorstehenden Juristentag in Lausanne wird man sich dabei gerne daran erinnern, dass es vor fünfzig Jahren ebenfalls ein Juristentag in dieser Stadt war, der unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Paul Speiser (seines späteren Ehrenmitgliedes) den entscheidenden Beschluss über die Bearbeitung des eidgenössischen Zivilrechts fasste. Als dann am 10. Dezember 1907 das Zivilgesetzbuch zur Annahme gelangte, war unter den drei Baslern, welche Präsidenten der eidgenössischen Räte und des Bundesrats waren, Herr Speiser Präsident des Nationalrats; das Zivilgesetzbuch trägt daher seine Unterschrift (A.S. n. F. Bd. 24 S. 533) und die Annahme wurde von ihm im Nationalrate mit einer gehaltvollen Rede gefeiert.

E. H.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das am 10. Dezember 1907 durch einstimmige Beschlüsse des Nationalrates und des Ständerates Gesetzeskraft erlangt hat, ist die Frucht einer unablässigen Arbeit des Schweizerischen Juristenvereins für die Vereinheitlichung unseres Rechtes; er hat sie sowohl durch Anträge bei den Bundesbehörden als durch fortwährende Mitarbeit bei der Beratung der einzelnen Gesetzgebungsfragen während fast fünfzig Jahren betätigt.

Im Jahre 1868 beschloss die Jahresversammlung des Juristenvereins in Solothurn eine Eingabe an die Bundesbehörden zur Revision der Bundesverfassung zum Zwecke der Schaffung der Kompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Zivilrechtes und des Zivilprozesses; diesen An-

regungen entsprach der Entwurf einer Bundesverfassung vom Jahre 1872, die eine sehr weitgehende Bundeskompetenz im Gebiete des Zivilrechtes statuierte.

Diese Verfassung wurde aber in der Volksabstimmung verworfen, und die Anno 1874 in Kraft erwachsene Bundesverfassung gab dem Bunde nur die Kompetenz zur Legifizierung auf dem Gebiete des Obligationenrechts und des Schuldbetreibungsrechts.

Die siebziger Jahre brachten das einheitliche Obligationenrecht; es beruhte auf den Vorarbeiten des schon im Jahr 1873 frühverstorbenen Professors Walter Münzinger; ihn ersetzte Professor Heinrich Fick, und ihm und den Bundesräten Anderwerth und Welti ist in erster Linie die widerspruchslose Annahme dieses trefflichen Gesetzgebungswerkes zu verdanken. Es erhielt Gesetzeskraft am 14. Brachmonat 1881 nach anderthalbjähriger parlamentarischer Beratung.

Die achtziger Jahre brachten in mühsamen Verhandlungen das einheitliche Schuldbetreibungsrecht. Um dessen Zustandekommen machte sich neben Louis Ruchonnet namentlich der damalige Adjunkt des Justizdepartements, Leo Weber, verdient.

Der Entwurf von Andreas Heusler war auf dem Konkursprinzip aufgebaut; doch gab Heusler diesem Prinzip keineswegs so entschieden den Vorzug, wie das später in der Hitze des Streites von einigen Seiten ihm vorgeworfen wurde; er schliesst vielmehr seine umsichtigen Erörterungen mit dem Satze: „Alle diese Betrachtungen liessen bei mir die Waage zugunsten der Betreibung auf Konkurs sinken. Doch mache ich kein Hehl daraus, dass ich weit entfernt bin, mit ganzer Zuversichtlichkeit diesem Projekte die prinzipielle Vorzüglichkeit vor der Pfändung zu vindizieren.“

Der Entwurf fand namentlich in der welschen Schweiz einen geradezu leidenschaftlichen Widerstand, und es gelang erst Louis Ruchonnet, der inzwischen in den Bundesrat eingetreten war und das Justizdepartement über-

nommen hatte, die welsche Schweiz für einen Mittelweg zu gewinnen; er knüpfte in seinem im November 1885 veröffentlichten Entwurf des eidgenössischen Justizdepartements zu einem Eidgenössischen Schuldbetreibungs-gesetze an Art. 865 des Obligationenrechtes an, kraft dessen jedermann, der sich durch Verträge verpflichten kann, das Recht hat, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, wogegen die Pflicht zum Eintrage in das Handelsregister den Kaufleuten (im weiten Sinne) obliegt. Ruchonnet's neuer Gedanke war also, die Konkursbetreibung auf die im Handelsregister Eingetragenen zu beschränken, da aber das Gesetz den Eintrag ins Handelsregister jedermann gestattet, die Entscheidung darüber, wer sich der Konkursbetreibung unterwerfen will, dem einzelnen, also der freien Entwicklung des Verkehrs zu übertragen.

Dem Entwurf Ruchonnet gelang es, den welschen Widerstand zu brechen, er schuf aber eine grosse Gegnerschaft in andern Teilen der Schweiz, und es dauerte bis zum Jahr 1889, bis der, allmählich sehr schwerfällig gewordene Entwurf von der Bundesversammlung zum Gesetz erhoben wurde, und nur mit einer Mehrheit von 37,000 Stimmen (244,000 Ja gegen 217,000 Nein) siegte er in der angerufenen Volksabstimmung, und zweifellos wurden eine grosse Zahl von Ja von Bürgern eingelegt, die der ersehnten Rechtseinheit zuliebe ihre sachlichen Bedenken unterdrückten. Indessen besteht das Gesetz nun 40 Jahre in Kraft, und man hat sich so sehr daran gewöhnt, dass auch die einlässlichen Besprechungen am Juristentag in Rheinfelden (1932) zwar manche Verbesserungen im einzelnen, aber keine Änderung der Grundlage verlangten. Besonders interessant ist aber, dass die Botschaft des Bundesrates zur Revision des Obligationenrechtes vom 21. Februar 1928 die Streichung der Bestimmung des Absatzes 1 des Art. 865 des Obligationenrechtes vorsieht mit der Begründung, dass von ihm in der Praxis nur sehr wenig Gebrauch gemacht werde und er sogar zu Missbräuchen geführt habe. Also diese Bestimmung,

die einst die Basis der Verständigung beim Erlass des Schuldbetreibungsgesetzes war, wird mangels seriöser Benützung vom Gesetzgeber preisgegeben. Darf man nicht von einem „sic transit gloria“ sprechen?

In den achtziger Jahren kam auch das von der Bundesverfassung von 1874 verlangte Gesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen zur Behandlung in den Räten, zur Vollendung allerdings erst am 25. Juni 1891; die Botschaft datiert vom 28. Mai 1887. Vier Jahre bedurfte es also, um dieses Gesetz, eine crux legislatoris, zustande zu bringen, dem die unmögliche Aufgabe gestellt war, zwei sich widerstreitende Prinzipien, das Heimatprinzip und das Wohnsitzprinzip, mindestens in einzelnen Beziehungen miteinander zu versöhnen. Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde nun allerdings das Bedürfnis nach baldiger Vereinheitlichung des Zivilrechtes stark vermehrt; denn seine Handhabung erwies dringend die Notwendigkeit, wenigstens innerhalb des Schweizergebietes den Wechsel des anzuwendenden Zivilrechtes durch die Rechtseinheit verschwinden zu lassen.

Nun die Vorarbeiten zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche.

In der Versammlung des Schweizerischen Juristenvereins 1883 in St. Gallen wurden von Professor Gustav Koenig und von Professor Karl Hilty Motionen in der Richtung eines schweizerischen Zivilgesetzbuches gestellt.

Herr Koenig beantragte, der Juristenverein möge dem Bundesrate den Wunsch aussprechen, den Vorstudien zur Durchführung einer grössern Einheit des Rechts schon jetzt seine volle Aufmerksamkeit zu widmen und sie in möglichst umfassender Weise vorzunehmen.

Herr Hilty beantragte, der Juristenverein möge auf dem Wege einer Preisausschreibung für einzelne Teile und sodann auf dem Weg einer kommissionellen Beratung ein Zivilgesetzbuch und einen allgemeinen Zivilprozess ausarbeiten lassen; er solle einen ständigen Sekretär

bestellen, um eine vollständige Sammlung aller kantonalen Gesetze zu erhalten und ferner für jeden Kanton einen Referenten bezeichnen, um mit dem ständigen Sekretär zu korrespondieren.

Beide Motionen wurden folgenden Tags vom Verein behandelt und dem Vorstand zur Berichterstattung überwiesen, nachdem in der Diskussion keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht worden waren; Herr Hilty erklärte immerhin, dass er einen solchen Überweisungsbeschluss als eine ehrenvolle Ablehnung seiner Motion ansehen müsse.

In der Vereinsversammlung des nächsten Jahres, 1884 (Präsident Prof. Paul Speiser) in Lausanne, erstattete der Vorstand Bericht über die beiden Motionen.

Die Mehrheit, vertreten durch Herrn Professor Zeerleder, begann mit der Erklärung, dass die durch die Bundesverfassung geschaffene Spaltung des Zivilrechtes in Bundesrecht und kantonales Recht unerspriesslich und auf die Dauer unhaltbar sei und dass es deshalb wünschbar sei, die Herstellung eines eidgenössischen Zivilgesetzes schon jetzt vorzubereiten; es solle sich darum der Verein bereit erklären, wissenschaftliche Vorarbeiten zu einem gemeinsamen Zivilrecht, namentlich umfassende Darstellungen des geltenden kantonalen Rechtes nach Kräften zu unterstützen, und er solle den Vorstand beauftragen, durch Preisausschreiben, durch Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und durch Aufstellung von Diskussionsthemen die Herstellung des künftigen Zivilgesetzbuches vorzubereiten; zu diesem Zweck sei dem Vorstand ein Kredit von 3000 Franken zu gewähren und sei er einzuladen, zum Zweck einheitlichen Vorgehens und der Erreichung angemessener Hilfsmittel sich mit dem Bundesrate ins Einvernehmen zu setzen. Vom Vorschlag Hilty betreffend Anstellung eines ständigen Sekretärs zur Sammlung aller kantonalen Gesetze solle abgesehen werden, da eine solche Sammlung seit längerer Zeit unter Professor Andreas Heusler bestehe.

Die Vorstandsminderheit, vertreten durch Herrn Bundesrichter Roguin, beantragte die Ablehnung der Motion Koenig, dagegen die Bewilligung eines Kredites von 3000 Franken für die Ausarbeitung eines Zivilprozessgesetzes bezüglich aller Materien, die an das Bundesgericht gezogen werden können, ferner für die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten zur Entwicklung der Rechteinheit. Auch die Minderheit betrachte den jetzigen Rechtszustand nicht für befriedigend.

Im Verlauf der Verhandlung ergriff nun Bundesrat Ruchonnet das Wort, um festzustellen, dass es nicht, wie Herr Hilty meine, Sache des Juristenvereins sein könne, selbständige Gesetze auszuarbeiten; auch er betrachte die jetzige Verschiedenheit der Kantonalgesetzgebungen nicht als einen Vorteil, der Verein solle daher die verschiedenen Gesetzgebungen vergleichen und die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten in ihrer Berechtigung begründen, dadurch werde eine Summe wertvollen Materials zutage gefördert. Er schloss mit dem Antrage, der Verein solle sein Comité beauftragen, eine vergleichende Darstellung der Zivilgesetzgebung der Kantone ausarbeiten zu lassen zum Zweck der Feststellung des Gemeinsamen und der Verschiedenheiten und der Gründe dieser Verschiedenheiten; hiefür sei dem Comité ein Kredit von 3000 Franken zu bewilligen mit dem Auftrage, für diese Studien die Mitarbeit und Unterstützung des Bundes nachzusuchen.

Das Votum des Herrn Ruchonnet, durch das er sich so entschieden zu einem kräftigen Vorgehen im Sinne der Vorbereitung der Rechtseinheit aussprach — sehr im Gegensatze zu seiner früheren Haltung bei den Beratungen der Bundesverfassung —, machte auf die Versammlung einen grossen Eindruck; die Minderheit des Vorstandes zog ihren Antrag zurück, die Mehrheit schloss sich dem Antrag Ruchonnet an und es wurde derselbe vom Verein mit grosser Mehrheit angenommen gegenüber dem aus der Mitte der Versammlung aufgenommenen Mehrheitsantrage.

Mit diesem Beschluss des Schweizerischen Juristenvereins beginnt die eigentliche Vorbereitung der schweizerischen Zivilrechtseinheit.

Um die Erforschung der bestehenden kantonalen Rechte hatten sich im letzten Jahrhundert Friedrich von Wyss, Johannes Schnell und Andreas Heusler hochverdient gemacht, und der spätere Schöpfer des Zivilgesetzbuches widmet den 4. Band seines Werkes über das schweizerische Privatrecht dem Andenken Johannes Schnells und bekennt, dass er sich nicht vorstellen könne, wie das vorliegende Buch möglich gewesen wäre ohne Schnells vorgehende weitblickende Arbeit.

Nun aber wird die Zukunft vorbereitet.

Der Vorstand setzt sich mit Eugen Huber, seit 1881 Professor des vaterländischen Rechtes in Basel, in Verbindung und überträgt ihm „eine Darstellung des schweizerischen Privatrechtes auf geschichtlicher Grundlage“, und Huber zeichnet die Lösung der Aufgabe dahin, dass in einem Werke von drei Bänden zunächst die Geschichte der Rechtsentwicklung und die Theorie der Rechtsquellen, sodann das Personenrecht, Familienrecht und Erbrecht und zuletzt das Sachenrecht und Obligationenrecht dargestellt würde. Das Eidgenössische Justizdepartement erklärte sich mit der finanziellen Unterstützung dieses Planes einverstanden.

Schon im Jahre 1886 erschien von Eugen Huber der 1. Band, 1888 und 1889 folgten der 2. und der 3., alle drei in Basel unter der gemeinsamen Bezeichnung: Systematische Zusammenstellung der geltenden kantonalen Privatrechte; im Jahre 1893 folgte dann ein 4. Band, datiert von Bern, unter dem Titel: Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes.
